

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Oberaudorf
(BGS/WAS) vom 03. Juni 2011**

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993, sowie auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Satzung folgende Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 03.06.2011, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird das Wort ‚Buchau‘ gestrichen

(Neuer Wortlaut: Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Dies gilt nicht für die Gebiete: Rosengasse, Grafenherberg- Waldkopf, sämtliche Almgebiete

§10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,02 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Oberaudorf, den 07. Dezember 2015

G e m e i n d e

Wildgruber
1. Bürgermeister